

Geschäftsordnung Internationale Kommission der Stadt Lörrach

Präambel

Die Internationale Kommission (IK) berät den Gemeinderat und seine Ausschüsse, unterstützt diese durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen, die für die Migrantinnen und Migranten von Belang sind und gibt wichtige Impulse für die Verständigung zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen.

§ 1 Bezeichnung

Der Beirat führt die Bezeichnung Internationale Kommission (IK).

§ 2 Zusammensetzung der Internationalen Kommission

- (1) Die IK besteht aus 10 gewählten Mitgliedern mit Migrationshintergrund.
- (2) Außerdem gehören ihr mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin der Gemeinderatsfraktionen als gewähltes Mitglied an.
- (3) Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Stadtverwaltung als Integrationsbeauftragte/r und Vertreter/in der Geschäftsstelle ist Mitglied ohne Stimmrecht.
- (4) Sonstige mit dem Thema Integration und Migration befasste Behörden, Institutionen und Stellen können Vertreter/innen als sachkundige Bürger/innen entsenden. Außerdem können sonstige interessierte Bürger/innen mitarbeiten. Über die Teilnahme entscheidet die IK.
- (5) Menschen mit Migrationshintergrund sind alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborene mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil.

§ 3 Vorstand und Vorsitz

- (1) Die IK wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand. Der Vorstand soll aus drei Personen bestehen, wobei jeweils ein Mitglied EU-Bürger/in, Nicht-EU-Bürger/in und Gemeinderat/rätin sein soll.
- (2) Der/die Bürgermeister/in ist Kraft Funktion Vorsitzende/r und Mitglied der IK.

§ 4 Aufgaben der Internationalen Kommission

Aufgaben der IK sind insbesondere:

- a) Beraten von Menschen mit Migrationshintergrund bei allgemeinen Problemen und Anliegen.
- b) Vertreten der allgemeinen Interessen und Anliegen von Menschen mit Migrationshintergrund gegenüber den städtischen Dienststellen unter Beachtung des Rechtsberatungsgesetzes.
- c) Beteiligen von Menschen mit Migrationshintergrund an kommunalen Entscheidungsprozessen.
- d) Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und für das friedliche Zusammenleben aller Lössracher/innen.
- e) Fördern von sozialen, bildungsmäßigen und kulturellen Aktivitäten, die von deutschen und ausländischen Einwohner/innen gemeinsam unternommen werden, wie z. B. einer Reise in eine der Partnerstädte Lössrachs.
- f) Vorbereiten und Durchführen des Internationalen Sommerfestes auf dem Marktplatz.

§ 5 Aufgaben des/der Vorsitzenden

- (1) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen der IK.
- (2) Der/die Vorsitzende führt mindestens zweimal jährlich Gespräche mit dem Vorstand und der/dem Integrationsbeauftragten über Zielsetzungen und Projekte der IK. Er/sie gibt Anregungen für mögliche Themen.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand schlägt gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden und/oder der/dem Integrationsbeauftragten die Zielsetzungen und Projekte in regelmäßigen Gesprächen vor. Die Ziele und Projekte werden mit den Mitgliedern der IK im Anschluss abgestimmt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, im eigenen Namen Stellung zu Fragen zu nehmen, die zu den Aufgaben der IK gehören, ohne vorher ein Votum der Internationalen Kommission einzuholen.
- (3) Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat oder seinen Ausschüssen Personen als sachkundige Einwohner vor, wenn wichtige Fragen behandelt werden sollen, die Menschen mit Migrationshintergrund betreffen.

§ 7 Geschäftsstelle der IK (Integrationsbeauftragte/r) und ihre Aufgaben

Die Geschäftsstelle wird von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des Fachbereichs Bürgerdienste betreut. Diese Person nimmt die Funktion des/der Integrationsbeauftragten der Stadt Lörrach wahr. Sie unterstützt die Arbeit der IK insbesondere durch

- a) Erledigen des Schriftverkehrs,
- b) Vorbereiten der Sitzungen (Erstellen der Tagesordnung, Einladen von Gästen),
- c) Erstellen von Protokollen der öffentlichen Sitzungen und der Arbeitsgruppensitzungen,
- d) Kontaktaufnahme zu anderen Fachbereichen, anderen Behörden oder Institutionen und
- e) Unterstützen bei der Organisation von Festen und Veranstaltungen.

§ 8 Geschäftsgang bei den Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der IK finden mindestens zweimal jährlich statt. Bei Bedarf werden weitere Termine von der/dem Integrationsbeauftragten festgelegt.
- (2) Die Sitzungen der IK sind öffentlich.
- (3) Die Sitzungstermine werden im Voraus bekannt gegeben.
- (4) Der/die Vorsitzende lädt schriftlich innerhalb einer Frist von 5 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (5) Jedes Mitglied der IK kann beantragen, dass über einen bestimmten Sachverhalt beraten wird. Die Entscheidung über die Beratung an sich und das Ergebnis trifft die IK.
- (6) Über jede Sitzung erstellt die Geschäftsstelle ein Protokoll und verteilt dies an die/den Vorsitzende/n, die Mitglieder und die sachkundigen Einwohner.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Die IK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Bildung von Arbeitsgruppen

- (1) Die IK kann zu bestimmten Themen oder auch als dauerhafte Einrichtung Arbeitsgruppen bilden. Diese tagen regelmäßig nach einem eigenen, festgelegten Turnus.
- (2) Die Einladung zu diesen Sitzungen erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle.
- (3) Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind nichtöffentlich.

§ 11 Wahl der Mitglieder mit Migrationshintergrund

- (1) Es werden 10 Mitglieder der Internationalen Kommission vom Gemeinderat aus einer Vorschlagsliste gewählt.
- (2) Alle Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund werden öffentlich über die anstehende Wahl informiert und aufgerufen, sich bei Interesse an einer Mitwirkung in der Kommission mit den notwendigen Unterlagen zu bewerben. Eine andere Möglichkeit der Mitwirkung ist, andere Bewerber/innen, die ihre Interessen in der Kommission vertreten sollen, mit ihrer Unterschrift zu unterstützen. Die gültigen Wahlvorschläge werden dem Gemeinderat nach Vorberatung in der Kommission und im Ausschuss für Umwelt und Technik zur Wahl vorgelegt. Zuvor erfolgt eine Vorstellung der Kandidaten.
- (3) Von derselben Staatsangehörigkeit sollten gleichzeitig höchstens drei Mitglieder in der Kommission vertreten sein.
- (4) Es sollten mindestens drei EU-Angehörige und drei Nicht-EU-Angehörige vertreten sein.
- (5) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sind:
 - a) Bürger/in von Lörrach mit Migrationshintergrund
 - b) Mindestens 18 Jahre alt
 - c) Keine Aberkennung des Wahlrechts
 - d) Für ausländische Bürger/innen eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Daueraufenthaltsbescheinigung für EU-Bürger
 - e) Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Deutschland und seit mindestens drei Monaten in Lörrach
 - f) Mündliche Verständigung in deutscher Sprache möglich
 - g) Vorlage einer Liste mit mindestens 20 Unterschriften von Personen aus Lörrach, welche die Voraussetzungen a) bis c) erfüllen und die Kandidatur unterstützen
- (6) Die Mitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die sachkundigen Bürger/innen werden für denselben Zeitraum benannt.

§ 12 Ausscheiden der Mitglieder, Nachrücken

Die Mitgliedschaft in der IK endet durch Wegfall einer oder mehrerer Voraussetzungen gemäß § 11. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied während der Wahlperiode die deutsche Staatsangehörigkeit erhält. Das Mitglied bleibt dann in der IK bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der IK sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen und den Arbeitsgruppensitzungen pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) gemäß der Satzung der Stadt Lörrach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. Juli 2012 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Jedes Mitglied der IK kann beantragen, dass über einen bestimmten Sachverhalt in der öffentlichen Sitzung beraten wird. Die Entscheidung über den Antrag obliegt der IK.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den öffentlichen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist dies rechtzeitig vorher mitzuteilen. Fehlt ein Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr mehrmals unentschuldigt, kann die IK den Verlust der Mitgliedschaft aussprechen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der IK vom 1. Januar 2010 außer Kraft. Die aufgrund dieser Geschäftsordnung gewählten Mitglieder der IK bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.